

getragen. Bei Lieferung der Vertragstiere an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh erhält der Sauenhalter für jedes vertraglich aufgezogene Tier eine Aufzuchtprämie von 10 DM.

(4) Für die Aufzucht eines **jeden Ferkels** erhält der Sauenhalter vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß

eine Bezugsberechtigung über 25 kg Kleie und eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung 1955 von Futtergetreide über 10 kg.

Für jedes bei der Abnahme eines Tieres 30 kg übersteigende Lebend-Kilo erhält der Sauenhalter

2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

(5) Der Sauenhalter verpflichtet sich, die vertraglich aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzunehmen und zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der in Verbindung mit der Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht veröffentlichten Anlage zu bezahlen. Außerdem ist vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh das Abnahmegewicht des Tieres gemäß § 8 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBI. S. 216) auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.

(6) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtrisiko.

(7) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(8) Die Kreistierärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach den vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu meldenden Vertragstieren zu sichern.

## § 2

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die **Lieferung** und **Abnahme** der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise »— Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzender,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

## § 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und Kreise — Veterinärwesen —.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt  
Minister

### Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatz- teilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Jahre 1956.

Vom 11. Juli 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen für Traktoren und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Bedarfsermittlung der Ersatzteile für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte hat

nach einer einheitlichen Typenliste und nach der Planungsliste für das Jahr 1956 zu erfolgen.

Die Typenliste für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wurde vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, geordnet nach Herstellern, ausgearbeitet und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergeben.

- a) Nach dieser Typenliste haben die darin aufgeführten Hersteller den erforderlichen Gesamtwert der Ersatzteilproduktion je Type für das Jahr 1956, getrennt nach eigener Produktion und zeichnungsgebundenen Kaufteilen, zu ermitteln. (Handelsübliche Normteile bleiben hierbei unberücksichtigt.) Der Wert für die Kaufteile ist nach Lieferanten aufzuteilen. Die je Type ermittelten Gesamtwerte sind der Leitstelle für Traktorenersatzteile bzw. der Abteilung Ersatzteile der Hauptverwaltung Landmaschinenbau bis zum 5. August 1955, geordnet nach den Planpositionen der Schlüsseliste 1956, zu übergeben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wieviel Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte bei der Wertermittlung für jede Type zugrunde gelegt wurden.
- b) Die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf (im folgenden Bezirkskontore genannt) und die Motoreninstandsetzungswerke der MTS (im folgenden MIW genannt) haben nach der gleichen Typenliste für Traktoren, land-